

Kostenbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme des Evangelischen Christophorus Kindergartens Groß Kreuz

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Gemeindevorstand der Evangelische Christophorus Kirchengemeinde (Träger) diese Kostenbeitragsordnung am 19.07.2020 beschlossen:

- §§90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. 1/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV), vom 16. August 2019, (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425).
- Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (Kirchliches Kindertagesstättengesetz — KKitaG) vom 18. November 2006 (KABl. 2007 S. 2)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte des Trägers werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben, zuzüglich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

Der Zuschuss zum Mittagessen wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG ¹. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Gemeindegebiet Groß Kreuz (Havel).
- (4) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (5) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (6) Die Maßgaben des Absatzes 4 gelten auch für den Fall des Umzugs in eine andere Gemeinde, wenn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen ist und das betreffende Kind weiterhin in der Kindertagesstätte des Trägers verbleibt bzw. betreut wird.

¹Hinweis: Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Sorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (4) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Die jährlichen Schließzeiten der Kindertagesstätte im Sommer und über Weihnachten wurden bei der Berechnung des Kostenbeitrages berücksichtigt, ebenso Urlaubs- oder Krankheitsausfälle der Kinder. Ausnahmen regelt § 8 dieser Kostenbeitragsordnung.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum letzten Kalender-tag eines jeden Monats fällig und wird mittels Lastschriftverfahren bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats bargeldlos eingezogen. Der Kostenbeitragsverpflichtete erteilt dem Träger der Kita ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens zu erfolgen.
- (2) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach: ~ dem vereinbarten Betreuungsumfang, ~ der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz),
~ dem Elterneinkommen.
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsordnung.
- (3) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (5) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Hierbei sind die Sonderregelungen der §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach §17 Abs. 1a KitaG i V. m. der KitaBBV die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personenberechtigten Elternteile nachfolgend benannte Leistungen erhalten:
 - ~ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - ~ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - ~ Leistungen nach den §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz ~ Einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - ~ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sowie Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
- (6) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- 1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 „Kostenbeiträge Kinderkrippe, -garten“, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Wird in der Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 20,00 € je angefangene Betreuungsstunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Muss ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut werden, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 15,00 € erhoben. Dieser Beitrag wird zusätzlich zum festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt 20,00 €. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.

- (6) Der Kostenbeitragspflichtige, der gegenüber dem Träger der Einrichtung seine Einkommensverhältnisse nicht vollständig nachweist, wird mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, ~ sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat, Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer) ~ Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen ~ die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (3) Zu den Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Pflegegeld

- Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zahlen, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.
- Das Einkommen des Vorjahres ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat September eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,
 - monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
 - Oder vergleichbare Nachweise.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht) mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Folgemonats des Ereignisses wirksam. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet.
- (4) Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall wird ein vorläufiger Kostenbeitrag festgelegt. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (6) Die Kostenbeitragspflichtigen, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt (außer Wechselmodell § 3 (3)).

§ 11 Besucherkinder und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben, wenn in der Regel-Kita/Tagespflegestelle die Beiträge bezahlt werden.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Tagessatz ist zu entrichten für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung:

- bis 6 Stunden 30,00 €,
- ➤ 6 bis 9 Stunden 45,00€,
- ➤ über 9 Stunden 60,00 €,

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger der Kindertagesstätte die Rückstellung des Kindes von der Schulpflicht bis zum 31.05. des Jahres anzuzeigen.
- (7) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder des Kostenbeitragspflichtigen im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Dies tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

Einvernehmenherstellung LK PM: 21.07.2021; GKR-Beschluss 2021-08-01

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Die Kostenbeitragsordnung für die Inanspruchnahme des Evangelischen Christophorus Kindergartens Groß Kreuz vom 01.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Groß Kreuz, den 10.08.2021

Für den Gemeindegkirchenrat

gez. Sebastian Mews
Pfarrer